Nr. 180 Zweites Blatt 166. Jahrgang Donnerstag, 3. August 1916

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter" werden dem „Anzeiger" viermal möchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen" zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen" erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Brühl'sche Universitäts-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Druckerei: Schulstraße 7. Geschäftsstelle u. Verlag: 51, Schriftleitung: 112. Adresse für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Ein Rückblick auf die Ereignisse in den Schutzgebieten während des zweiten Kriegsjahres.

Berlin, 1. August.

Dankbar haben wir in diesen Tagen der glänzenden Leistungen unseres Heeres und unserer Flotte an unseren Grenzen gedacht, heute wollen wir uns daran erinnern, daß auch im Ueberseeischen während des verflossenen zweiten Kriegsjahres noch zahlreiche Deutsche und treue farbige Soldaten für Deutschlands Besitz und Ehre kämpften, bluteten und litten. Angesichts des gewaltigen, über unsere Zukunft entscheidenden Ringens in Europa und Asien ist es vielleicht verzeihlich, wenn wir unser Hauptaugenmerk mehr auf diese Ereignisse richten, aber trotzdem dürfen und wollen wir auch die Leistungen unserer in fernen, vom Mutterlande abgeschnittenen Gebieten tapfer streitenden Brüder nicht vergessen, oder diese Leistungen gering anschlagen.

Togo, die Südseebesitzungen und Kiautschau waren schon im Laufe des 1. Kriegsjahres feindlicher Uebermacht erlegen. Auch in Deutsch-Südwestafrika war es kurz vor Ablauf des ersten Kriegsjahres am 9. Juli 1915 der mehr als zehnfachen Uebermacht der englisch-südafrikanischen Armee Bothas gelungen, die kleine deutsche Schutztruppe zu erdrücken und eine Kapitulation zu erzwingen, deren Bedingungen für die Verteidiger nur ehrenvoll genannt werden können. Nur Kamerun und Deutsch-Ostafrika boten zu Beginn des zweiten Kriegsjahres noch ungebrochenen Mutes stand.

Aber auch für Kamerun hatte die Stunde geschlagen. Nachdem es seinen heldenmütigen Verteidigern noch einmal gelungen war, die feindlichen Streitkräfte der vereinigten Franzosen, Belgier und Engländer zurückgeschlagen, setzten diese nach Heranziehung neuer Verstärkungen im November zu einem neuen konzentrischen Angriff an. Posten auf Posten mußte nach hartnäckigem Widerstande aufgegeben werden. Immer kleiner wurde das Gebiet, welches die unverzagt weiterkämpfenden schwachen Abteilungen der Schutztruppe für Kamerun noch deckten, und schließlich mußten die letzten Verteidiger sich ihren Weg durch die sie einkreisenden feindlichen Kolonnen bahnen, um durch Uebertritt auf neutrales spanisches Gebiet der Kriegsgefangenschaft zu entgehen, und auch dazu entschlossen sie sich erst, als die letzte Patrone verschossen war. Mit dem Fall von Mora am 18. Februar 1916 sank dann die letzte deutsche Flagge, die noch über Kamerun wehte, wie wir allerdings alle zuversichtlich hoffen, nicht für immer. In siebzehnmonatigem ununterbrochenen Kampf, in ueberquerlichen Urwäldern, auf glühenden Felsen und in strömenden tropischen Regengüssen, unter Entbehrung jeglicher Art, haben unsere Kameruner Helden gegen einen mit allen neuzeitigen Hilfsmitteln ausgerüsteten, oft abgelösten uns vielfach überlegenen Feind nahezu Uebermenschliches geleistet.

Nur in Ostafrika weht heute noch die deutsche Flagge über deutschem Kolonialboden. Unsere Ostafrikaner haben im zweiten Kriegsjahr ihren durch die Schlachten bei Tanga, Longido und Jassin sowie in zahllosen größeren und kleineren Gefechten gegen wackere und farbige Engländer aller Schattierungen, gegen Belgier und Südafrikaner im ersten Kriegsjahr erworbenen Ruhm unserend behauptet. Bis zum Februar 1916 war nicht nur das Schutzgebiet völlig frei vom Feinde, nein sogar fast 1000 Quadratkilometer feindliches Gebiet waren von der ostafrikanischen Schutztruppe besetzt. Um uns auch dieses, unser letztes, Schutzgebiet nun doch noch zu entreißen, haben dann Engländer, Belgier und neuerdings auch die Portugiesen riesige Anstrengungen gemacht. Nach vorsichtigen Schätzungen sind nicht weniger als 70 000—80 000 Mann mit allen nur denkbaren Hilfsmitteln neuzeitlicher Kriegsführung aufgeboten zum Kampf gegen Deutsch-Ostafrika, das so durch eine glänzende Verteidigung nicht unbeträchtliche feindliche Streitkräfte von anderen Kriegsschauplätzen abzieht. In dem letzten Viertel des zweiten Kriegsjahres ist es dann zwar diesen feindlichen Massenaufgeboten der südafrikanischen Brigaden, englischen, indischen, britisch-ostafrikanischen und rhodesischen Regimenter, belgischen und portugiesischen Truppen gelungen, in Deutsch-Ostafrika an vier verschiedenen Stellen einzubrechen und die Schutztruppe gegen die das Land in seiner Mitte durchschneidende Tanganjikabahn zurückzudrängen, aber die Widerstandskraft unserer Ostafrikaner ist noch nicht erschöpft. Gerade in den letzten Tagen des zweiten Kriegsjahres mußte der feindliche Oberbefehlshaber in Ostafrika, General Smuts, von wiederholten deutschen Gegenangriffen melden. Ob und wie lange Deutsch-Ostafrika der gewaltigen feindlichen Uebermacht noch zu widerstehen vermag, steht dahin. Mag die Entscheidung fallen, wie sie will, wir können jedenfalls nur mit Stolz und dankbarer Bewunderung auf die Leistungen auch dieses Schutzgebietes während der verflossenen zwei Kriegsjahre blicken. All das gegen unsere Feinde zur Verteidigung unseres Besitzes in Uebersee vergossene Blut wird nicht umsonst geflossen sein, die gebrachten Opfer haben uns unseren überseeischen Besitz nur noch teurer gemacht und ihn uns noch nahe ans Herz gelegt. Mit dem Siege der guten und gerechten deutschen Sache wird auch unser Kolonialbesitz wie ein Phönix aus der Asche feindlicher Bevormundung wieder entstehen. Diese Hoffnung bildet das Band, das unsere Streiter in den Schutzgebieten mit unserem siegreichen Heer und Flotte in der Heimat auf das innigste verknüpft. —

London, 2. August. (WTB.) Eine amtliche Meldung besagt: Nach einer Depesche des Generals Smuts vom 31. Juli verließ General van de Venter Kondoa Irangi etwa am 21. Juli und schickte zur Aufklärung des Gebietes westwärts eine kleinere Abteilung ab. Er selbst rückte mit dem Groß der Streitkräfte gegen die Zentral-Eisenbahn auf drei Wegen. Wo der Feind angetroffen wurde, wurde er in heftigen Gefechten geschlagen. Beim Vormarsch gegen die Zentral-Eisenbahn fiel das ganze deutsche Lager in unsere Hand. Auf dem östlichen Wege wurden Munition, sowie 4000 Stück ausgezeichnetes Vieh erbeutet. (Nota: Es kann sich hierbei nur um das allerdings vorzügliche Vieh der Wagogo-Eingeborenen handeln, also um einen Viehraub in krassester Form.) Auf dem letztgenannten Wege zog sich der Feind nach anfänglichem scharfen Widerstand zurück, verfolgt von unseren berittenen Truppen. Dodoma wurde am 29. Juli besetzt. Am 31. Juli befanden sich die beiden anderen Abteilungen in Schußweite von der Eisenbahn. Weiter östlich klärte General Hoskins das Gebiet vom Hafen Pangani auf. Eine kleinere Abteilung, die zwischen Nguru Hilfsa und der Küste operiert, drückte den Feind südwärts.

Kriegsbriefe aus dem Westen.

Von unserm Kriegsberichterstatter.

(Unberechtigter Nachdruck auch auszugsweise, verboten.)

Gefangene Australier.

Gr. Hauptquartier, im Juli 1916.

An der englischen Niederlage bei Fromelles waren zwei australische Divisionen beteiligt, die sich fast ausschließlich aus Freiwilligen zusammensetzten, welche bei Beginn des Krieges eingetreten waren, um dem Mutterlande zur Hilfe zu kommen. Es waren überwiegend junge, kräftige Leute, doch befand sich unter ihnen als Ausnahme auch ein 68jähriger Mann, der durch einen Unterleibsschuß schwer verwundet aufgehoben wurde. Es gab wie die meisten Australier an, er sei aus Begeisterung für die englische Sache ins Heer eingetreten. Englands Weltherrschaft sei durch Deutschland bedroht. Nun sei es die Pflicht der Kolonien, dem Mutterlande die Dankbarkeit zu erweisen und England zu erretten. Das Verhältnis zwischen Großbritannien und seinen Kolonien, so behaupten einzelne Gefangene in merkwürdiger Verkennung der deutschen Verhältnisse, sei nämlich genau so, wie zwischen Preußen, Bayern, Württemberg usw. und dem Deutschen Reiche. Nur einzelne Gefangene erklärten, daß viele unter ihnen, wobei sie sich selbst natürlich ausnahmen, nur wegen der hohen Besoldung Soldaten geworden wären. Obwohl die Mehrzahl seit Kriegsbeginn unter den Fahnen steht und sich zum Teil schon auf verschiedenen Kriegsschauplätzen geschlagen hat, machten sie doch alle einen unmilitärischen Eindruck. Man kann wohl sagen, daß sie sich fast ausnahmslos nicht im mindesten für militärische Dinge interessieren und diese Gleichgültigkeit vielleicht absichtlich zur Schau tragen. Bei diesen, die im übrigen ganz redliche Menschen sein mögen, trägt das Gesicht die typischen Verbrecherzüge, was den braven Bayern allgemein aufgefallen ist. Unwillkürlich denkt man bei ihnen an jenes Australien, welches wir aus Friedrich Gerstäckers Buschschilderungen kennen. Doch befinden sich unter ihnen nicht wenige Leute, die sehr vernünftig sind, namentlich Söhne von reichen Farmern, die offenbar auf gute Wäsche und Körperpflege Wert legen.

Günstig war der Eindruck der Offiziere, von denen einige Berufsoffiziere waren, die anderen der Reserve angehörten und im Zivil als Bankdamme und dergleichen tätig sind. Sie verfügen über eine gewisse militärische Erziehung, die sie über den Durchschnitt der englischen Offiziere erhebt, und übertreffen die Mächchen jener an allgemeiner Bildung.

Die Australier waren mit großer Zuversicht in den Kampf gegangen. Sie hatten geglaubt, die deutschen Linien seien infolge der Sommeschlacht in ihren gegenüber liegenden Abschnitte sehr dünn geworden, sie vertrauten auf die ihnen wiederholt und geistreichlich eingeschärfte Ueberlegenheit der schweren englischen Artillerie, und sie erkannten selbst die Notwendigkeit, die Stellung, in der sie sich befanden, zu verbessern. Sie nannten diese wegen ihrer Ausbuchtung „the horse shoe", das Hufeisen. Dauernd hatten sie empfindliche Verluste an dieser Stelle, und darum hielt auch der gemeine Mann die Gelegenheit, den Hufeisengraben auszugleichen, für günstig und sehr erwünscht. Als dann von den ersten Sturmkolonnen so gut wie niemand lebend zurückkehrte, als man sah, wie sich das „Niemandsland", wie die Australier den Teil zwischen ihrer und der deutschen Stellung bezeichnen, mit Toten bedeckte, so daß sie stellenweise über- und nebeneinander lagen, wie Sprotten in der Kiste, da trat eine tiefe Entmutigung ein. Die Folge war, daß die später eingesetzten Verbände den Graben nur zögernd und ohne Angriffslust oder auch gar nicht verließen. Die Kämpfer waren durch den Tod so vieler Kameraden erschüttert worden und durch den Mißerfolg niedergebrochen oder aber sehr wütend. Und zwar kehrte sich ihr Zorn gegen die höhere Leitung, die sie als unfähig erklärten.

Die Australier selbst hatten als schwerste Artillerie nur 12,3-Zentimeter-Geschütze. Alles, was an schweren Batterien in die Schlacht eingriff, war ihnen von englischen Divisionen geliehen worden. Unser eigenes Artilleriefeuer bezeichneten sie als fürchterlich und bekundeten übereinstimmend, daß einzelne ihrer Bataillone schon auf dem Wege von der Bereitstellung bis zum Graben sechs von zehn Mann liegen lassen mußten und zwar überwiegend Tote.

Wie es nach einer so schweren Niederlage kaum anders zu erwarten ist, hatten die Gefangenen ausnahmslos, auch die Offiziere, alle Lust am Kriege verloren. Sie bekundeten aber, daß ihre australischen Kameraden insgesamt die Teilnahme an diesem Kriege satt hätten, der sie von ihrem eigentlichen Berufe abziehe und dessen Ende nicht abzusehen sei. Sie waren aber davon überzeugt, daß England doch noch siegen werde, wenn es auch anscheinend noch recht lange dauern werde. Denn das Gegenteil sei unmöglich, da England zu gewaltige, unerschöpfliche Hilfsquellen habe.

Ueber die Kriegsursache sprechen die Australier freies und unvoreingenommener als die Engländer. Sie wissen als Männer, welche die europäischen Angelegenheiten aus weiterem Abstande und als Unbeteiligte betrachten, ganz genau, daß England nicht für die Neutralität Belgiens die Waffen ergriffen hat, sondern daß lediglich die Angst, es könne die Weltherrschaft verlieren, England veranlaßt hat, diesen Krieg zur Vernichtung oder völligen Niederhaltung Deutschlands herbeizuführen. Manche erklären in voller Offenheit, daß England, wenn es die Möglichkeit dazu gehabt hätte, ohne Besinnen durch Belgien durchmarschiert wäre, wie es ja mit Griechenland auch nur nach den englischen Interessen verfahre.

Im übrigen konnte man aber doch feststellen, daß selbst unter den gebildeten und urteilsfähigen Australiern die englische Preßhetze gegen Deutschland, wirkt. Fast jede Verleumdung, welche man uns nachsagt, wird blind geglaubt, und so kann es uns nicht in Erstaunen setzen, daß sich viele der Gefangenen zuerst darüber verwunderten, daß die deutschen Soldaten sie so ritterlich behandelt hatten. Ein Teil von ihnen hatte ganz offenbar die Vorstellung, daß die Deutschen womöglich jeden englischen Gefangenen umbrächten.

Ebenso wunderten sie sich über die ungeheure Widerstandskraft Deutschlands. Denn nach ihrer Berechnung müßte Deutschland längst den letzten Mann seiner Reserven verbraucht haben. Doch gaben einige, die schon auf Gallipoli gekämpft hatten, zu, daß sie aus einem anderen Grunde seien und daher kein Urteil abgeben könnten. Auch dort hatten sie sich Schlappe auf Schlappe geholt und sich jedesmal damit getröstet, daß die Türkei unmittelbar vor dem Zusammenbruch stände, und nun seien sie von dort weg, und die Türkei zeige sich stark und tatkräftig wie nie zuvor.

Einer tat bezüglich der deutschen Widerstandskraft eine Aeußerung, welche für die Auffassung dieser europäischen Menschen Bände redet: „Als sie gesehen hatten, wie furchtbar die Bayern auf sie einschlugen, da seien die Worte durch die Nerven der Australier gegangen: „Es scheint, als ob die Deutschen ihre Toten auferwecken könnten. Anders sei dieser unüberwindliche Widerstand nicht zu erklären."

Obwohl nach den Erfahrungen, welche sie in den ersten Stunden der Gefangenschaft gemacht hatten, manche erklärten, es sei wohl dummes Geschwätz, was die englischen und französischen Zeitungen immer über die grausame Behandlung der Kriegsgefangenen durch die Deutschen schreiben, so zeigten sich doch viele beunruhigt darüber, ob sie in Deutschland nicht Hunger leiden müßten. Nach dieser Richtung scheint die gegnerische Preßhetze besonders gewirkt zu haben. Einer der australischen Offiziere hielt es darum für nötig, die Gefangenen beim Abmarsch antreten zu lassen, um sie zu ermahnen, es solle jeder den Kopf hoch halten. Wohl würde die Verpflegung nicht mehr so reichlich sein, wie sie bisher gewesen sei, aber zum Trost sollten sie dann nur an die „Fleischtöpfe Aegyptens" denken. Er machte damit eine winzige Anspielung darauf, daß die Verpflegung der australischen Divisionen, als sie noch in Aegypten standen, ganz und gar nicht geklagt hatte, sodaß sie oft Hunger leiden mußten, worüber einige der Gefangenen jetzt noch klagten.

W. Scheuermann, Kriegsberichterstatter.

Aus dem Reiche.

Berlin, 2. Aug. (WTB.) Kronprinz Rupprecht von Bayern, Prinz Leopold von Bayern und Herzog Albrecht von Württemberg sind zu preußischen Generalfeldmarschällen ernannt worden.

Berlin, 2. Aug. (WTB. Amtlich.) Der gestern veröffentlichten Erklärung des Kriegsernährungsamtes schließen sich weiter an: Deutscher Landwirtschaftsrat, Dr. Graf von Schwerin-Löwitz; Hauptausschuß nationaler Arbeiter- und Berufsverbände Deutschlands, J. C. Jenen; Reichsausschuß für den Kleinhandel, Dr. Biller, Findeisen, Dr. Eberle; Reichsverband Deutscher Städte, Saalmann, Dr. Beimu.

Berlin, 2. Aug. (Priv.-Tel.) Die „B. Z. a. M." meldet aus München: In Bayern hat nach amtlicher Meldung die Heuernte einen Mehrertrag von 50 bis 80 Proz. gegenüber dem Vorjahre ergeben. Die Roggen- und Gerstenernte, die nahezu beendet ist, ist ebenfalls ganz ausgezeichnet.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Vom 31. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverfügungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht, nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 51), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 Kilogramm,
salzfrei	8 „ „
trocken	4 „ „

b) alle Roßhäute, Ponyhäute und Fohlenfelle von 100 Zentimeter Länge und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel;

c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen und Wild aller Art mit Ausnahme der Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Häute und Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind bei a, b und c einbegriffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter***), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung innerhalb zweier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb vier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Preußischen Kriegsministeriums bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Lieferer Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist: bei den Lieferungsstufen a und b: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gewicht, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht; bei Roßhäuten die Länge;

bei den Lieferungsstufen c bis e einschließlich: Einlieferer und Empfänger, Tag der Weiterlieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gewicht, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht), die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht, sowie die Preisklasse; bei Roßhäuten die Länge.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist gestattet, insbesondere der Ankauf (zur Gerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

An jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörige Gerberei dürfen jedoch monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnahmte Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Sattlerleder, Bacheleder, Sattlerleder, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 28. Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Bugenhagenstraße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Veräußerung über die beschlagnahmten Häute und Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden oder werden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln.

b) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und ohne Klauen abgeschlachtet werden; Roßhäute und Fohlenfelle sind ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langflauig (die Flauen unmittelbar am Huf abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähnen abzuschlachten, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

Häute und Felle abweichender Schlachtart dürfen noch bis zum 30. September 1916 bei Innehaltung der in § 4 gegebenen Vorschriften veräußert und abgeliefert werden.

c) Die Großviehhäute und Kalbfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Häuten und Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenschrift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs fachmännisch zu schätzen.

d) Großviehhäute und Kalbfelle sind sogleich nach dem Wiegen, alle Häute und Felle aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwalter vorglättig zu salzen.

e) Bei Roßhäuten, Ponyhäuten und Fohlenfellen ist die Länge (in Zentimeter) der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen.

f) In den Büchern und Listen ist bei Großviehhäuten und Kalbfellen sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht, als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichtes sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht), bei Roßhäuten, Ponyhäuten und Fohlenfellen die vorschriftsmäßig festgestellte Länge (in Zentimeter) aufzuführen.

g) Im übrigen hat jeder Verwahrer die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattungen und Gewichts- oder Größenklassen (soweit Preisklassen bestehen, auch nach diesen) getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Bugenhagenstraße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Bugenhagenstraße 11/12, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Bearbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder*) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse**) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Spalte von 2 oder mehr mm größer Dicke, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch unverarbeitet lagern, müssen binnen Monatsfrist eingegerbt und dann unverzüglich zu „Bodenleder" fertiggemacht werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Vorbedingung für die Befugnis zur weiteren Einarbeitung beschlagnahmter Häute und Felle.

b) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 25 kg Grüngewicht ist ganz allgemein, auch im weiteren Fabrikationsgange, nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Vorleders notwendig ist. Spalte von 2 oder mehr mm größer Dicke müssen, sofern sie nicht bereits gegerbt sind oder unverzüglich als Bodenleder Verwendung finden, binnen Monatsfrist eingegerbt werden, und zwar, wenn ihre Beschaffenheit es zuläßt, zu Bodenleder.

c) Aus Kalbfellen darf nur Bodenleder, aus Roßfellen außer Bodenleder nur Roßgeschirrleder pfleglicher Gerbung, Kalbleder oder Roßgeschirrleder hergestellt werden.

d) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 35 kg Grüngewicht darf nur Bodenleder hergestellt werden; ausgenommen von dieser Vorschrift sind Ochsenhäute von mehr als 45 kg Grüngewicht; diese dürfen sowohl zu Bodenleder als auch zu Treibriemenleder verarbeitet werden.

e) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mindestens 25 bis einschließlich 35 kg Grüngewicht darf nur Bodenleder, Blankleder und Treibriemenleder hergestellt werden. Ist jedoch die Gerberei zur Herstellung von Bodenleder oder von Treibriemenleder unfähig, so darf sie Blankleder aus diesen Häuten nur auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines „Ausweises für beauftragte Lieferer" herstellen.

f) Sohlleder darf nur aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von höchstens 25 kg Grüngewicht hergestellt werden.

g) Die Verarbeitung der zugetteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen; nur die etwa anfallenden Halle, Bäuche und Spalte dürfen zur unverzüglichen Fertigstellung im Lohn an andere Gerbereien (oder Zurichtereien) abgegeben werden. Anderweitige Ausnahmen sind gemäß § 10 zu beantragen.

h) Aus beschlagnahmten Häuten und Fellen dürfen nur die im § 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder aufgeführten Lederarten hergestellt und nur unter dort aufgeführten Benennungen angeboten, zur Freigabe angemeldet oder in den Handel gebracht werden.

i) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von 2 und mehr mm größer Dicke von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb zweier Monate gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von zwei Monaten an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Bugenhagenstraße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Bugenhagenstraße 11/12, von der Vordruck für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jeder Zugang in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Entnahme zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Bugenhagenstraße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. November 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. K. R. A. aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. August 1916.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder wird besonders hingewiesen.

**) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Merkblatt zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Schafhalter! Landwirte! Bauern!

Liefert die Wolle ab, wie es das Gesetz fordert!

Alle Wolle wird zur Bekleidung unserer Truppen benötigt und muß nach den gesetzlichen Bestimmungen der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Wer Wolle zurückhält, versündigt sich am Vaterland; er hat Enteignung zu gewärtigen und wird nach den Kriegsgesetzen streng bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Höchstpreise überschreitet.

Mehret den Wollertrag der Herden und Schafe!

Wer näheren Auskunft über die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16. K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien haben will, wende sich an die untenstehende Behörde.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.